

Ulrich Perschmann Stiftung

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Spenden an die Ulrich Perschmann Stiftung sind nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Bei Spenden bis zu **200,00 €** versenden wir nur auf Anforderung eine Zuwendungsbestätigung.

Zur steuerlichen Anerkennung Ihrer Spende mit einem Betrag bis zu 200,00 € ist es ausreichend, wenn Sie

- dieses Dokument **und**
- den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (Kontoauszug)

mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der **Verwendungszweck** sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Die Ulrich Perschmann Stiftung ist wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Braunschweig-Altewiekring, Steuernummer 13/220/78073, vom 16. April 2015, für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinnen der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO verwendet wird. Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende.

HERZLICHEN DANK für Ihre Spende!

Justus Perschmann
- Stiftungsvorstand -